

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Beziehungs-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mark 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.41.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal geplatzte Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalprez 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inb. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 22.

Sonnabend, 19. Februar 1916.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

In der Zeit vom 18. Februar d. J. ab bis auf weiteres wird regelmäßig jeden Freitag ein auswärtiger Richter an hiesiger Gerichtsstelle amtlich tätig sein.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Pulsnitz, am 15. Februar 1916.

Königliches Amtsgericht.

Sicherung der Ackerbestellung.

1. Nutzungsberechtigte von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken haben

bis zum 1. März dieses Jahres

Anzeige zu erstatten, wenn sie aus irgend welchen Gründen von ihrer gesamten Ackerfläche einige Stücke ganz unbestellt liegen lassen wollen oder nicht ordnungsgemäß bestellen können.

In der Anzeige ist zugleich anzugeben, wie groß die Fläche ist und welche Frucht für ihre jetzige Bestellung in Frage kommt.

Die Anzeigen sind bei der Gemeindebehörde des Wohnorts zu erstatten.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bzw. Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

3. Die Gemeindebehörden haben die eingehenden Anzeigen gesammelt sofort an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Sie haben zu gleicher Zeit zu berichten, ob ihrer Kenntnis nach von allen nach Vorstehendem Verpflichteten die Anzeige erstattet worden ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, den 18. Februar 1916.

Bekanntmachung, betreffend die Vieh- und Fleischausfuhr

vom 12. Februar 1916.

Zur Verhütung einer unwirtschaftlichen Verwendung von Schlachttvieh in der Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit durch den Viehhandelsverband im Königreich Sachsen wird verordnet:

Wer Rinder, Kälber, Schafe und Schweine in lebendem oder geschlachtetem Zustande, sowie Fleisch oder frisches Fett von diesen Tiergattungen in Mengen von mehr als 5 kg für die Einzelsendung aus dem Gebiete des Königreichs Sachsen ausführen will, bedarf hierzu eines Erlaubnisscheins.

Der Erlaubnisschein wird erteilt in den Städten mit revidierter Städteordnung vom Stadtrat, im übrigen von der Amtshauptmannschaft. Zuständig ist diejenige Stelle, aus deren Bezirke die Ausfuhr stattfinden soll.

Die Erlaubnis ist in der Regel nur dann zu erteilen, wenn die Ausfuhr mit Rücksicht auf die Fleischversorgung des sächsischen Gebietes unbedenklich erscheint. Die Ausfuhr im bisher üblichen Verkehr nach benachbarten Ortschaften der angrenzenden reichsdeutschen Gebiete ist — vorbehaltlich des Einschreitens gegen Mißbräuche — ohne weiteres zu gestatten.

Die Durchfuhr durch das sächsische Gebiet bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Sendungen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen auf Eisenbahnen sowie auf Wasser- und Landwegen, soweit nicht die Befreiung des vorhergehenden Absatzes Platz greift, nur gegen Vorlegung des Erlaubnisscheins zur Beförderung angenommen werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Bundesrats-Verordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R. G. Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Ergänzung ersterer Bekanntmachung (R. G. Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die endgültige Regelung der Ausfuhr von Vieh, Fleisch und Fett aus dem Gebiete des Königreichs Sachsen bleibt dem Viehhandelsverbande im Königreich Sachsen vorbehalten. Soweit eine solche Regelung erfolgt, treten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Ministerium des Innern.

Ausgabe von Strickwolle

Montag, den 21. Februar zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags

im Erdgeschoss des Rathauses (Kriegsarchivstube).

Pulsnitz, am 19. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Landwirtschaftliche Lehranstalt zu Baußen.

Das nächste Sommer-Semester beginnt Dienstag, den 2. Mai 1916. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der unterzeichnete Direktor entgegen, welcher auch gern bereit ist, weitere Auskunft zu erteilen.

Direktor Dekonomierat Professor Dr. Gräfe.

MITTELDEUTSCHE PRIVAT-BANK
AKTIENGESELLSCHAFT
FILIALE KAMENZ

Aktienkapital und Reserven:

Mark 68 400 000.—

Niederlassungen im Königreich Sachsen:

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Aue, Eibenstock, Kamenz, Lommatzsch, Meissen, Oederan, Pirna, Riesa, Sebnitz, Stollberg, Wurzen.

übernimmt

Bareinlagen zur Verzinsung

gegen tägliche Verfügung oder mit Kündigungsfrist.